

**Neufassung der S a t z u n g
über die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Felde und die
Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felde am 14.08.02 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgabe des Kindergartens

Die Gemeinde Felde betreibt einen Kindergarten mit zur Zeit fünf Gruppen als öffentliche Einrichtung. Sie sollen die Erziehung der Familie ergänzen und die Kinder in ihrer körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Entwicklung fördern. Dabei steht die soziale Erziehung, insbesondere die Gewöhnung an die Gruppe, im Vordergrund. Die Ziele sollen im Spiel erreicht werden.

§ 2 Aufnahme, Abmeldung

- (1) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus der Gemeinde im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Soweit Plätze durch Kinder aus der Gemeinde nicht belegt sind und auch Aufnahmeanträge für sie nicht mehr vorliegen, können auch Kinder aus den unmittelbaren Nachbargemeinden aufgenommen werden. Kinder aus Nachbargemeinden, die sich an den Kosten der Einrichtung beteiligen, werden vorrangig aufgenommen. Reicht das Platzangebot nicht aus, wird das Verfahren nach Abs. 2 durchgeführt.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist schriftlich bis zum 01. April vor einer gewünschten Aufnahme über die Leiterin des Kindergartens bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung wird zum 01. Juni zugestellt. Falls die Zahl der Anmeldungen die der vorhandenen Plätze übersteigt, ist entsprechend der Reihenfolge der Kriterien zu berücksichtigen:
 - 1. ob soziale Härten vorliegen (gedacht ist u.a. an allein erziehende Elternteile, Arbeitslosigkeit, Aus- und Übersiedler, Mehrkinderfamilien),
 - 2. dass Einzelkinder den Vorrang haben,
 - 3. dass ältere Kinder gegenüber jüngeren den Vorrang haben.

Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Kindergartenleiterin und dem Sozialausschuss über die Zulassung.

- (3) Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass das Kind, soweit erkennbar, frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten gilt für das ganze Kindergartenjahr bzw. auch für die Folgejahre. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Eine ordentliche Kündigung ist jeweils am Ende des Kindergartenjahres vorgesehen. Eine außerordentliche Kündigung ist unter Angabe von Gründen mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende möglich.

§ 3 Nachträgliche Ausschließungsgründe

- (1) Von der Benutzung des Kindergartens können nachträglich ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei nach dieser Satzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten.

- b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zuleiten.
 - c) unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören und gefährden.
 - d) Kinder, die länger als eine Woche unentschuldigt fehlen.
- (2) Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist mindestens fünfmal wöchentlich für sieben Stunden geöffnet. Das Nähere wird zwischen den Betroffenen und dem Bürgermeister vereinbart.

§ 5 Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindertageseinrichtungssatzung und sonstiger Anordnungen der Kindergartenleitung und der Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten des Kindergartens, und sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird so lange, bis ein Elternteil oder dessen Beauftragter das Kind in Empfang genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung des Kindergartens ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

§ 6 Gesundheitsvorschriften

- (1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung des Kindergartens sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, wird die Gemeinde sie für eventuell auftretende Schäden verantwortlich machen.
- (2) Fehlen durch Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens mit Zustimmung des Bürgermeisters befugt, den Kindergarten für eine gewisse Zeit zu schließen, die sich nach der Dauer der aufgetretenen Krankheit richtet.
- (3) Die Kinder müssen zur Sauberkeit und Körperpflege herangezogen werden. Jedes Kind soll eine eigene Zahnbürste und ein Handtuch mitbringen.
- (4) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in gepflegtem Zustand im Kindergarten erscheinen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (2) Abgabeschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche den Kindergarten der Gemeinde Felde besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht nach einer 14-tägigen Probezeit.

- (4) Wird ein Kind zwischen dem 1. und 15. eines Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen. Ansonsten ist die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden monatlich erhoben.
- (6) Die Gebühren werden jeweils für die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres festgelegt.
- (7) Die Gebühr wird auch für die Monate erhoben, in denen der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung des Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.
- (8) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme fällig.
- (9) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Achterwehr im Voraus zu entrichten.
- (10) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (11) Die monatlichen Gebühren betragen 117,60 EURO je Kind, sofern sich die Gebühr nicht aufgrund des Familieneinkommens entsprechend der im § 7a festgesetzten Kreissozialstaffelung ermäßigt.
Für den Besuch der 3-Tages-Gruppe werden die Gebühren anteilig erhoben.

§ 7a Ermäßigungen (Kreissozialstaffel)

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr nach § 7 Abs. 11 aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das Familieneinkommen den Bedarf der Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

Für die Bedarfsermittlung werden Regelsätze gem. § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und der etwaige Mehrbedarf nach § 23 Abs. 2 BSHG zugrunde gelegt.

Als Unterkuftsbedarf sind die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe, höchstens aber die sich ergebenden Höchstbeträge der in der Gemeinde geltenden Wohngeldstufe nach § 8 des Wohngeldgesetzes zugrunde zu legen.

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 76 BSHG sowie der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG.

Entspricht oder unterschreitet das ermittelte Einkommen den Bedarf, wird keine Gebühr erhoben. Für die darüber hinausgehende einkommensbezogene Staffelung gelten gegenüber den Benutzungsgebühren nach dieser Satzung folgende Ermäßigungen:

1. bis zum 1,25fachen Regelsatz	75 % Ermäßigung
2. bis zum 1,50fachen Regelsatz	50 % Ermäßigung
3. bis zum 1,75fachen Regelsatz	25 % Ermäßigung
4. über den 1,75fachen Regelsatz hinaus	keine Ermäßigung

Für die Gebühr bei Geschwisterkindern, die dieselbe Einrichtung besuchen oder gleichartig betreut werden, gilt folgende Regelung:

Die zu zahlende Gebühr ermäßigt sich in der Reihenfolge des Alters der gebührenpflichtigen Kinder

1. für das zweite Kind	um 30 %
2. für das dritte Kind	um 60 %
3. für jedes weitere Kind	um 90 %

Anträge auf Ermäßigung und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von den Gebührenpflichtigen der zuständigen Stelle in der Amtsverwaltung Achterwehr vorzulegen.

Bei stark schwankendem Einkommen ist der Durchschnitt von mindestens der letzten drei zusammenhängenden Monate zugrunde zu legen.

Einkommen aus selbständiger Arbeit im Sinne dieser Satzung ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibungen. Die vorzulegenden Gewinn- und Verlustrechnung soll in der Regel nicht älter als sechs Monate sein. Außerdem sind die Einkommensteuerbescheide der der Gebührenfestsetzung vorangehenden zwei Jahre vorzulegen.

§ 8 Kindergartenbeirat

- (1) Der Kindergarten unterliegt der Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist Dienstvorgesetzter des im Kindergarten beschäftigten Personals.
- (2) Dem Bürgermeister steht in allen Angelegenheiten des Kindergartens ein Beirat beratend zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt, zu gleichen Teilen aus:
 - a) Elternvertretung,
 - b) Vertreter(innen) der pädagogischen Mitarbeiter(innen),
 - c) Vertreter(innen) des Sozialausschuss (s. dazu auch §18 KiTaG, Anlage C).
- (3) Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden selbst. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, davon einmal beim Wechsel des Kindergartenjahres. Einladungen zu Sitzungen des Beirates sollen von dessen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erfolgen.

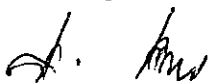
§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Gemeinde durch Mitteilungen der Kindergartenleiterin bekannt werden, durch die Gemeinde gem. § 10 (4) i.V.m. § 9 (2) Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten aus dem Einwohnermeldeamt. Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von der Kindergartenleiterin und dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkaffttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.

Felde, den 15.08.2002
Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



Horst Barz

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. S. 565), jeweils in der z. Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felde am 18. JAN. 2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der § 7 a der Satzung erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann die Gebühr aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das Familieneinkommen den Bedarf der Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

Für die Ermittlung des Bedarfes einer Familie einer Familie werden Regelsätze gemäß § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) XII und der etwaige Mehrbedarf nach § 30 Abs. 3 SGB XII zugrunde gelegt.

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII. Grundsätzlich ist hier die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII anzuwenden.

Auf Grundlage der Bedarfsermittlung gelten gegenüber den Benutzungsgebühren nach dieser Satzung folgende Ermäßigungen:

1. bis zu einer Höhe des 1-fachen gekürzten Regelsatzes: 100 % Ermäßigung
2. bis zu einer Höhe des 1,2-fachen gekürzten Regelsatzes: 85 % Ermäßigung
3. bis zu einer Höhe des 1,35-fachen gekürzten Regelsatzes: 55 % Ermäßigung
4. bis zu einer Höhe des 1,55-fachen gekürzten Regelsatzes: 25 % Ermäßigung

Für die Gebühr bei Geschwisterkindern, die dieselbe Einrichtung besuchen oder gleichartig betreut werden, gilt folgende Regelung:

Die zu zahlende Gebühr ermäßigt sich in der Reihenfolge des Alters der gebührenpflichtigen Kinder

- | | | |
|----|------------------------|---------|
| 1. | für das zweite Kind | um 30 % |
| 2. | für das dritte Kind | um 60 % |
| 3. | für jedes weitere Kind | um 90 % |

Anträge auf Ermäßigung und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von den Gebührenpflichtigen der zuständigen Stelle in der Amtsverwaltung Achterwehr vorzulegen.

Artikel II

Diese 1. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

24 242 Felde, den 18. JAN. 2005

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister

-Horst Barz-

2. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. - H. S. 58) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl. - H. S. 565), jeweils in der z. Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 01.03.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die monatliche Gebühr für die Betreuung für ein Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Regelöffnungszeit beträgt 117,60 €.

Die monatliche Gebühr für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beträgt 235,20 €.

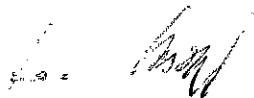
Die monatliche Gebühr für die Betreuung für ein Kind unter drei Jahren beträgt für zwei Tage in der Woche 94,08 € und für drei Tage in der Woche 141,12 €.

Artikel II

Diese 2. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

24 242 Felde, den 01.03.07

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



- Horst Barz -

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 22.7.1996, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 15.07.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Felde betreibt eine Kindertagesstätte mit zur Zeit 4 Gruppen als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte hat einen familienergänzenden, eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Durch ihre altersgemischten Gruppen gibt die Kindertagesstätte dem Kind die Möglichkeit, seine Ich-, Sozial- und Sachkompetenz auszubauen und damit eine Grundlage zur Schulreife in Bezug auf seine eigene Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Die Gemeinde Felde bedient sich zur Erfüllung ihrer sich aus der Trägerschaft ergebenden Aufgaben der Brücke gGmbH, Rendsburg.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus der Gemeinde ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist schriftlich über die Leitung der Kindertagesstätte bei dem Träger zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluß einer Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Beirat nach sozialen Gesichtspunkten über die Vergabe. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob besondere familiäre Verhältnisse oder soziale Härten vorliegen.

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „nachträglich“ in der Überschrift und in Satz 1 wird gestrichen.
2. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung des Beirats.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) *Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 geöffnet.*
- (2) *Innerhalb der Schulferien kann die Kindertagesstätte jährlich 3 Wochen geschlossen bleiben. Die Schließungszeiten werden durch den Träger im Benehmen mit dem Beirat festgelegt*

§ 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für die Dauer der Probezeit ist nur im Falle des weiteren Verbleibens des Kindes im Kindergarten die Gebühr zu entrichten.

§ 7 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- (9) *Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Kalendermonats im Voraus bargeldlos zu entrichten. 0*

§ 7 Abs.11 wird wie folgt geändert:

- (11) *Die monatlichen Gebühren richten sich nach dem in Anspruch genommenen Gruppenangebot; sie ergeben sich aus der Anlage 1.*

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (1) *Die Dienst- und Fachaufsicht über das in der Kindertagesstätte beschäftigte Personal obliegt den von der Brücke gGmbH als Auftragsnehmerin des Geschäftsbesorgungsvertrages benannten leitenden Mitarbeitern im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Felde.*
- (2) *Dem Träger steht in allen Angelegenheiten des Kindergartens ein Beirat beratend zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt:*
 - a) *2 Elternvertretern*
 - b) *2 Vertreter(innen) der pädagogischen Mitarbeiter(innen)*
 - c) *2 Vertretern der Brücke gGmbH, Rendsburg*
 - d) *2 Vertreter(innen) der Gemeinde Felde als Träger*
- (3) *Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden selbst. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, davon einmal beim Wechsel des Kindergartenjahres. Einladungen zu Sitzungen des Beirates sollen von dessen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Träger und der Brücke erfolgen.*

§ 9 wird um Absatz 3 ergänzt:

(3) Eine Weitergabe der gemäß Abs. 1 und 2 erhobenen und gespeicherten Daten an die Brücke gGmbH, Rendsburg ist zulässig, soweit dieses für die Durchführung der Aufgaben des Trägers im Rahmen der Geschäftsbesorgung erforderlich ist; die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Brücke gGmbH ist im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages zu gewährleisten.

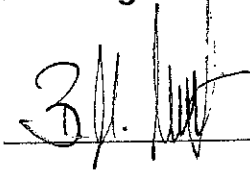
Artikel II

Diese 3. Satzungsänderung tritt zum 01.08.2008 in Kraft

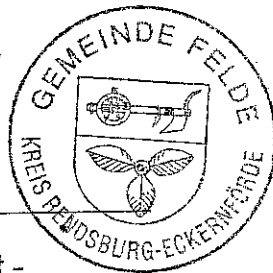
24242 Felde, den 18. Juli 2008

Gemeinde Felde

Der Bürgermeister



- Bernd-Uwe Kracht -



Anlage 1

zur 3. S A T Z U N G zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gemäß § 7 Abs. 11 der Satzung werden die monatlichen Gebühren wie folgt festgelegt:

Regelgruppe vormittags (6 Std.)	118,-- €
Altersgemischte Gruppen vormittags (6 Std.)	118,-- €
Altersgemischte Gruppe nachmittags (4 Std.)	79,-- €
Altersgemischte Gruppe ganztags (10 Std.)	197,-- €
Krippengruppe (5 Std.) (118,-- + 20,-- €)	138,-- €
Waldgruppe (6 Std.)	118,-- €

Für die Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der altersgemischten Gruppe betreut werden, erhöht sich die Betreuungsgebühr um 17%.

1. Änderung der Anlage 1 zur der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 14.07.2009 folgende Änderung der Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gemäß § 7 Abs. 11 der Satzung werden die monatlichen Gebühren wie folgt festgelegt:

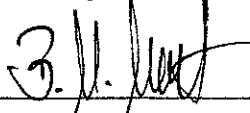
Regelgruppe vormittags (6 Std.)	130,- €
Altersgemischte Gruppen vormittags (6 Std.)	130,- €
Altersgemischte Gruppe nachmittags (4 Std.)	87,- €
Altersgemischte Gruppe ganztags (10 Std.)	217,- €
Krippengruppe (5 Std.)	152,- €
Krippengruppe ganztags (9 Std.)	272,- €
Waldgruppe (6 Std.)	130,- €

Für die Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der altersgemischten Gruppe betreut werden, erhöht sich die Betreuungsgebühr um 17%.

Diese Änderung tritt zum 01.08.2009 in Kraft

24242 Felde, den 01. Sep. 2009

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



- Bernd-Uwe Kracht -



Hinweis :

Die Bekanntmachung der obigen Änderung der Anlage 1 erfolgt erneut, da das Datum des Inkrafttretens der am 21.07.2009 bekannt gemachten 1. Änderung der Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.07.2009 fehlerhaft war.

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.08.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingeführt; der bisherige Satz 2 wird dann Satz 4:

„Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich für einen vollen Betreuungsplatz; ausnahmsweise können sich max. zwei Unter-Dreijährige einen Betreuungsplatz teilen, wenn hierdurch insgesamt der volle Betreuungsplatz belegt wird („Platzsharing“). Die Kindergartenleitung hat sicherzustellen, dass im Rahmen dieses „Platzsharing“ die zulässige Anzahl von zu betreuenden Kindern insgesamt als auch nicht an einzelnen Wochentagen überschritten wird.“

§ 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird ein Kind in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen. Ab dem 16. eines Monats ist die hälftige Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen.

In § 7 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

- (12) Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden und im Verlauf des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, ist bis zum Wechsel in eine andere Betreuungsgruppe die bisherige Gebühr weiterzuzahlen, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres. Erfolgt die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe oder wechselt das Kind in eine andere Betreuungsgruppe, gilt die neue Gebühr mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde.
- (13) Bei Schließung des Kindergartens aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betreuungsräume, Infektionen u. a.), werden die Gebühren nicht erstattet. Dies gilt, sofern die einzelne Schließung nicht länger als einen Monat (ggf. auch mit Unterbrechungen) dauert.

Folgender § 7b wird neu eingeführt:

§ 7b Mittagsverpflegung

- (1) In der Kindertagesstätte wird eine gebührenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen sollen, sind von ihren Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für den gesamten Monat.
- (3) Für die Inanspruchnahme der angebotenen Mittagsverpflegung ist von den Abgabeschuldnern nach § 7 Absatz 2 eine gesonderte Gebühr pro angemeldeter Mahlzeit und Kind zu entrichten, deren Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt.
- (4) Die Gebühren werden jeweils alle zwei Monate abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Nach der Festsetzung sind diese innerhalb von 14 Tagen fällig.

Artikel II

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gemäß § 7 Abs. 11 der Satzung werden die monatlichen Gebühren wie folgt festgelegt:

Regelgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	141,00 Euro
Altersgemischte Gruppe (50 Betreuungsstunden pro Woche)	
für Über-Dreijährige	235,00 Euro
für Unter-Dreijährige	303,00 Euro
Waldgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	163,50 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (25 Betreuungsstunden pro Woche)	169,00 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (45 Betreuungsstunden pro Woche)	303,00 Euro

Gemäß § 7b Abs. 3 wird für die Mittagsverpflegung folgende Gebühr festgelegt:

Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kind	2,00 Euro
Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kindergartenbediensteten	3,25 Euro

Artikel III

Die Anlage 1 erhält mit Wirkung vom 01.01.2011 folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Felde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gemäß § 7 Abs. 11 der Satzung werden die monatlichen Gebühren wie folgt festgelegt:

Regelgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	152,00 Euro
Altersgemischte Gruppe (50 Betreuungsstunden pro Woche)	
für Über-Dreijährige	253,00 Euro
für Unter-Dreijährige	334,00 Euro
Waldgruppe für Über-Dreijährige (30 Betreuungsstunden pro Woche)	197,00 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (25 Betreuungsstunden pro Woche)	186,00 Euro
Krippengruppe für Unter-Dreijährige (45 Betreuungsstunden pro Woche)	334,00 Euro

Gemäß § 7 b Abs. 3 wird für die Mittagsverpflegung folgende Gebühr festgelegt:

Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kind	2,00 Euro
Gebühr pro angemeldete Mahlzeit und Kindergartenbediensteten	3,25 Euro

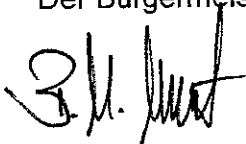
Artikel IV

Inkrafttreten

Die Artikel I und II treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft; Artikel III tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

24242 Felde, den 8. JUNI 2010

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



Bernd-Uwe Kracht

